

# Welterbestadt Quedlinburg Der Oberbürgermeister



## Beschlussvorlage

**Vorlage Nr.: BV-StRQ/087/24**

öffentlich

**Verlängerung der Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG**

Erstellungsdatum: 29.10.2024

Beratungsfolge:

Datum der Sitzung

Gremium

20.11.2024 Haupt- und Finanzausschuss der Welterbestadt Quedlinburg

Vorberatung

05.12.2024 Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg

Entscheidung

### Beschluss:

Der Stadtrat der Welterbestadt Quedlinburg beschließt die Annahme der Optionsverlängerung gemäß § 27 Abs. 22 und 22a Umsatzsteuergesetz, entsprechend dem aktuellen Regierungsentwurf zum Jahressteuergesetz 2024 vom 09.09.2024.

Erarbeitet durch:	Dura, Daniela	<i>gez. Dura</i>	6.11.24
Erforderliche Mitzeichnungen:	1.1 Finanzwesen	<i>gez. N. Walter</i>	6.11.24
Verantwortlicher Fachbereich:	1 Finanzen, Bildung, Jugend und Sport, stell. Oberbürgermeisterin	<i>gez. Frommert</i>	6/11/24
Oberbürgermeister	Frank Ruch	<i>gez. i.V. Frommert</i>	6/11/24

## Sachverhalt:

Mit dem Steueränderungsgesetz 2015 wurden die Regelungen zur Unternehmereigenschaft der öffentlichen Hand in Form des § 2b Umsatzsteuergesetz (UStG) neu geregelt. Nach der alten Rechtslage kam eine Prüfung der Umsatzsteuerpflicht nur in Betracht, sofern der Umsatz in einem Betrieb gewerblicher Art erzielt wurde (§ 2(3) UStG i. V. m. § 4 Körperschaftsteuergesetz (KStG)). Diese Anknüpfung der Umsatzsteuer an die Körperschaftsteuer wurde durch die Streichung des § 2(3) UStG aufgehoben.

Der neue § 2b UStG regelt, dass juristische Personen des öffentlichen Rechts (jPdöR) marktrelevante, privatrechtliche Leistungen nach den gleichen Grundsätzen der Umsatzsteuer unterwerfen müssen, wie andere Marktteilnehmer. Dies soll sicherstellen, dass keine Wettbewerbsverzerrungen durch steuerliche Bevorzugungen entstehen. Die Anpassung der Rechtslage war aufgrund der EU-weiten Harmonisierung der Umsatzsteuer erforderlich.

Die Neuregelung des § 2b UStG trat am 1. Januar 2017 in Kraft. Der Gesetzgeber hat den jPdöR eine Übergangsfrist für die Anwendung der neuen Rechtslage eingeräumt, die am 31. Dezember 2020 enden sollte. Die Welterbestadt Quedlinburg hat sich in dem Beschluss vom 08.12.2016 für die Anwendung der Übergangsregelung (Besteuerung nach altem Recht) entschieden und sodann beim Finanzamt Quedlinburg eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 2 UStG erfolgreich eingereicht. Im Hinblick auf die COVID 19-Pandemie und dem Ukrainekrieg wurde die Übergangsregelung seither alle 2 Jahre verlängert, zuletzt durch das Jahressteuergesetz (JStG) 2022 vom 16. Dezember 2022 aktuell bis zum 31. Dezember 2024.

Der Bundestag hat das JStG 2024 (siehe auszugsweise als Anlage) am 18. Oktober 2024 gegenüber dem Regierungsentwurf verabschiedet, dieses beinhaltet eine erneute Verschiebung der Übergangsregelung im § 27(22a) UStG, nunmehr bis zum **31. Dezember 2026**. Der Bundesrat beschließt am 22. November 2024 über das Gesetz. Sofern die Welterbestadt ihre bisherige Optionserklärung nicht bis zum 31. Dezember 2024 widerruft, darf sie weiterhin das alte Umsatzsteuerrecht anwenden.

Die Vorbereitungsarbeiten auf das neue Umsatzsteuerrecht stellen die Welterbestadt Quedlinburg vor administrative, aber auch finanzielle Herausforderungen. Nachdem im Jahr 2019 eine externe Steuerberatungsgesellschaft mit der Ertrags- und Satzungsanalyse des gesamten Haushalts beauftragt wurde, kam es aufgrund einer vom Finanzamt durchgeführten Betriebsprüfung über die Jahre 2018-2022 zu einer erheblichen Zeitverzögerung in der Projektplanung. Zusätzlich musste wegen Einführung der Doppik die Eröffnungsbilanz aufgestellt werden. Im Hinblick auf den § 2b UStG müssen alle öffentlich- und privatrechtlichen Verträge analysiert, umsatzsteuerrechtlich eingestuft und ggf. angepasst werden. Seit 2022 hat die Welterbestadt Quedlinburg eine interne Stelle geschaffen, um diese zeitintensiven Vorgänge zu bearbeiten. Um unter anderem die technischen Anforderungen des § 2b UStG bewältigen zu können, hat sich die Welterbestadt Quedlinburg zum 01. Januar 2025 zu einem Wechsel der Finanzsoftware Infoma entschieden. Es wird ein Rechnungsworkflow in das IT-System der Verwaltung implementiert, sodass eine rechtssichere Bearbeitung der Rechnungen gewährleistet ist. Von einer freiwilligen Umstellung auf die Umsatzsteuerpflicht ab dem 01. Januar 2025 sollte aufgrund der noch nicht abgeschlossenen Umstellungsarbeiten und dem Programmwechsel abgesehen werden. Zudem führt die Anwendung des neuen Rechts zu einer Versteuerung bei den Einnahmen aus den Parkplatzgebühren und Nutzungsentgelten für Sportstätten und somit zu finanziellen Nachteilen für die Welterbestadt Quedlinburg. Durch die Erhebung der Umsatzsteuer wären auch die örtlichen Sportvereine finanziell zusätzlich belastet, weil diese i.d.R. nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sind.

Aus den genannten Gründen entscheidet sich die Welterbestadt Quedlinburg die Optionsverlängerung über den 01. Januar 2025 hinaus, um weitere 2 Jahre bis einschließlich dem 31. Dezember 2026 anzuwenden. Die Verlängerung greift automatisch von Amts wegen, eine gesonderte Erklärung gegenüber dem Finanzamt Quedlinburg ist nicht erforderlich.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		<b>Veranschlagung im laufenden Haushaltsjahr</b>	
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
Pflichtaufgaben <input checked="" type="checkbox"/> freiwillige Aufgaben <input type="checkbox"/>		<input type="checkbox"/> Ergebnisplan BUst EUR	<input type="checkbox"/> Finanzplan BUst EUR
Gesamtkosten der Maßnahmen (Anschaffungs-/ Herstellungskosten)  EUR	Jährliche Folgekosten/ Folgelasten  <input type="checkbox"/> keine EUR	Gesamtfinanzierung  Eigenanteil  EUR	Gesamtfinanzierung  Erträge/Einzahlungen (Zuschüsse, Beiträge etc.)  EUR
Verpflichtungs- ermächtigungen  <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		Folgejahre	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	
Jahr EUR		Jahr EUR	

**Anlagen:**

Auszug aus dem Jahressteuergesetz 2024